



Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Kinderrechte für junge Flüchtlinge umsetzen!

Konsequenzen aus den
Abschließenden Beobachtungen
des UN-Ausschusses für die
Rechte des Kindes



Kinderrechte für junge Flüchtlinge umsetzen!

Konsequenzen aus den Abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Flüchtlingskinder in Deutschland werden in der Ausübung ihrer Rechte gegenüber anderen Minderjährigen benachteiligt. Die Bundesregierung hat diesem Umstand in den letzten Jahren nur wenig Bedeutung beigemessen und kaum Verbesserungen erreicht. Diese Feststellung hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Beobachtungen zum Dritt- und Viertbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/3-4) vom 31.01.2014 gemacht. In seinen Empfehlungen zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland wird die Benachteiligung von Flüchtlingskindern explizit und wiederholt hervorgehoben. Zahlreiche Empfehlungen des Ausschusses zielen auf eine Verbesserung der Situation von Flüchtlingskindern.

Die Verletzung von Kinderrechten sollte Konsequenzen haben. In diesem Positionspapier werden daher ausgehend von den Beobachtungen des UN-Ausschusses zentrale Maßnahmen aufgeführt, um Kinderrechte für Flüchtlingskinder umzusetzen. Dabei sind die Problembereiche vielfältig: Flüchtlingskinder erhalten nicht den vollen Zugang zu medizinischen Leistungen, die Teilhabe am sozialen Leben ist durch räumliche Beschränkungen und exkludierende Unterbringungsformen beschränkt, die Möglichkeiten bei Schulbildung und Ausbildung sind durch aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen und fehlende Kapazitäten begrenzt. Zudem erleben Flüchtlingskinder im Handeln von Polizei, Ausländerbehörden und anderen Verwaltungen oftmals eine Ablehnung, die auf ihren Aufenthaltsstatus und ihre Herkunft zurückzuführen ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und der praktische Umgang von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren führen zu einer strukturell-bedingten Benachteiligung.

Auch im Umgang mit Flüchtlingskindern muss das zentrale Prinzip der UN-Kinderrechtskonvention gelten: Die Interessen des Kindes müssen bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Kind haben, vorrangig berücksichtigt werden (Art. 3 UN-KRK). Um diese Norm zu verwirklichen, braucht es grundsätzlich eine verbesserte Wahrnehmung der Bedürfnisse von Flüchtlingen und konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Situation junger Flüchtlinge.

Dieses Positionspapier des Bundesfachverbands UMF orientiert sich am Aufbau der Abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und greift jene Beobachtungen und Empfehlungen des Ausschusses auf, die sich explizit auf asylsuchende Minderjährige oder Minderjährige in Migration zusammenhängen beziehen. Da die Abschließenden Beobachtungen derzeit nur auf Englisch vorliegen, bedienen wir uns des englischen Originals. Die Nummerierung bezieht sich auf die Ziffern im Originaldokument. Weiterführende Informationen zu allen aufgeführten Themen bietet die Broschüre „Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland“ des Bundesfachverbands UMF.

Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses

8. The Committee recommends that the State party take all necessary measures to address those recommendations from the concluding observations of the second periodic report under the Convention that have not been sufficiently implemented, particularly those related to coordination, independent monitoring, as well as to asylum-seeking children and children in situations of migration.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erinnert die Bundesregierung daran, dass einige der Empfehlungen des Ausschusses in der Vergangenheit nicht mit der notwendigen Konsequenz umgesetzt worden sind. Dies betrifft ausdrücklich auch die vergangenen Empfehlungen zu asylsuchenden Kindern. Eine fortdauernde Missachtung der wiederholt geäußerten Empfehlungen bringt letztlich die Verbindlichkeit der UN-Konventionen in Gefahr.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Die Umsetzung von Kinderrechten für ausländische Minderjährige muss konsequent erfolgen und in relevanten Gesetzgebungsverfahren regelhaft berücksichtigt werden.
- ! Es braucht regelmäßig qualitative Daten über die Umsetzung von Kinderrechten für junge Ausländer, damit Erfolge und bestehende Defizite sichtbar werden.
- ! Die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes müssen Eingang in die Politik auf allen Ebenen finden.

Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit

25. The Committee recommends that the State party increase measures to combat discrimination, in particular against children with disabilities and children with a migration background through programmes and policies to reduce inequalities in access to education, health and development.

Der UN-Ausschuss kritisiert, dass für Flüchtlinge im Sozialen, im Bildungsbereich und bei der Freizügigkeit besondere Regelungen gelten, die sie von einer umfassenden Krankenversorgung, sozialer Teilhabe und Bildungsförderung sowie Familieneinheit rechtlich oder faktisch ausschließen. Dadurch werden nicht nur Kinderrechte verletzt, sondern auch Integration von Kindern, die dauerhaft in Deutschland bleiben, erschwert. Die Bundesregierung muss daher gewährleisten, dass die Gesetzgebung in Bezug auf minderjährige Flüchtlinge nicht die Umsetzung von Kinderrechten einschränkt. Doch nicht nur rechtlich bestehen Diskriminierungen gegenüber minderjährigen Drittstaatenangehörigen – auch faktisch sehen sich viele dieser Jugendliche einer erheblichen institutionellen und strukturellen Benachteiligung ausgesetzt. Diese schlägt sich zum Beispiel in Polizeikontrollen basierend auf Sprache und Hautfarbe, in der fehlenden Förderung im Bildungswesen und restriktiven aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen von Behörden nieder. Die Politik auf Bundes- und Landesebene wird hier ihrem gesetzlichen Anspruch, Benachteiligungen abzubauen und für alle Kinder gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, nicht gerecht.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Die Leistungen des Sozialgesetzbuchs müssen Flüchtlingskindern in vollem Umfang offen stehen.
- ! Es braucht spezifische Maßnahmen und Programme, um für asylsuchende und geduldete Kinder und Jugendliche gleichwertige Lebensbedingungen in Deutschland zu schaffen und Benachteiligungen abzubauen, so wie es die Kinder- und Jugendhilfe vorsieht.
- ! Transparente und realistische Zugänge zu Beschwerdemöglichkeiten und unabhängige Beratungsstellen müssen dem Minderjährigen zu Verfügung stehen.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Verfahren

27. The Committee draws the State party's attention to its General comment No 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration and, in line with its previous recommendations (CRC/C/15/Add.226, para. 27), it recommends that the State party strengthen its efforts to ensure that this right is appropriately integrated and consistently applied in all legislative, administrative and judicial proceedings as well as in all policies, programmes and projects that are relevant to and have an impact on children. In this regard, the State party is encouraged to develop procedures and criteria to provide guidance to all relevant persons in authority for determining the best interests of the child in every area and for giving them due weight as a primary consideration. Such procedures and criteria should be disseminated to private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities, legislative bodies, and the public at large.

Der Ausschuss weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Kindeswohl nach Art. 3 UN-KRK in Deutschland nicht vollständig umgesetzt wird. Der Ausschuss betont ferner, dass für alle Akteure und Institutionen, die relevant für Kinder sind oder einen Einfluss auf sie haben, Verfahren und Kriterien entwickelt, verbreitet und umgesetzt werden müssen, um das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt natürlich auch und insbesondere für ordnungspolitische Akteure, wie Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Interessen von Kindern müssen vor jeder Entscheidung, die sie betrifft, erfasst, bewertet und bei der Entscheidung vorrangig berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Die Vorrangigkeit des Kindeswohls muss in alle Gesetze und behördlichen Anwendungs- und Durchführungsverordnungen aufgenommen werden, insbesondere im Ausländerrecht.
- ! Es müssen praktikable Verfahren und Kriterien für alle relevanten Personen und Institutionen, die mit der Feststellung des Kindeswohls betraut sind, zur Verfügung stehen. Dies betrifft sowohl Bundesbehörden und -organe wie Gerichte, Bundespolizei, BAMF als auch Landesbehörden und -organe wie Ausländerbehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen, und kommunale Akteure wie Jugendämter, Ausländerbehörden, Polizei, Gerichte.
- ! In allen relevanten Gesetzesvorhaben und Programmen auf Bundes- und Landesebene, müssen die Interessen von Flüchtlingskindern berücksichtigt werden.

Zulassung von Familienzusammenführungen

44. The Committee is concerned about the strict rules regarding family reunification, stipulating that left behind children who are not citizens from an EU country are only allowed to move to their parents living in the State party below 16 years of age and when their means of subsistence are guaranteed.

45. In light of its General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), the Committee recommends that the State party ensure a general statutory right for children of foreign nationals to family reunification until the age of 18.

Der UN-Ausschuss ist besorgt über die Beschränkung von Familienzusammenführungen. Diese finden derzeit nur für sehr wenige Flüchtlingskinder und unter sehr komplizierten Bedingungen statt. Das liegt unter anderem an den rechtlichen Vorgaben, die die Familienzusammenführung vom Aufenthaltsstatus abhängig machen und von einem engen Familienbegriff ausgehen, der die rechtlichen und sozialpädagogische Weiterentwicklungen des Familienbegriffs im Sinne einer sozio-familiären Elternschaft grundsätzlich außen vor lässt. Zudem ist die Dauer des Prozesses der Zusammenführung von Familien unverhältnismäßig lang. Bei Familienzusammenführungen muss analog zur UN-KRK das Wohl des Kindes der ausschlaggebende Aspekt sein. Diesem Anspruch wird die derzeitige Rechtslage und Praxis nicht gerecht.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Es braucht ein funktionierendes System für die unbürokratische und zügige Durchführung von Familienzusammenführung unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls. Dafür müssen insbesondere Zuständigkeiten und Kostenübernahmen national und international geregelt werden.
- ! Die §§ 27ff AufenthG müssen an die familienrechtlichen Entwicklung angepasst werden, damit auch beispielsweise Geschwister, Verwandte zweiten Grades und Pflegeeltern regulär ein Recht auf Familienzusammenführung haben und die Familienzusammenführung nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig ist.

Bessere Unterstützung für Familien

46. (b) The Committee is concerned about the following issues: The lack of adequate resources in public youth welfare services to support families at risk and that only few local authorities provide support services in the parents' language or interpretation; 47. (b) The Committee recommends that the State party: Provide welfare services with adequate human and financial resources in order to make it available to all families faced with social and economic difficulties, including migrant families, particularly in overcoming the language barrier.

Mit dieser Empfehlung rückt der UN-Ausschuss die rund 200.000 Flüchtlingskindern, die mit ihren Familien in Deutschland leben in den Fokus, die von der Jugendhilfe im Gegensatz zu den rund 9.000 in Deutsch-

land lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, nur unzureichend erreicht werden. Es fehlt an adäquaten Angeboten und familienunterstützenden Maßnahmen, die, wie vom Ausschuss gefordert, vor allem die Sprachbarriere überwinden. Diese Kinder sind in der Regel nicht auf Leistungen der Jugendhilfe angewiesen, aber viele Familien benötigen Unterstützung um ihren Kindern eine optimale Förderung zu gewährleisten. Das Jugendamt muss Familien beratend zur Seite stehen und bei der Wahrnehmung von Rechten behilflich sein, insbesondere wenn die Familien gezwungen sind in Flüchtlingslagern zu leben.

Notwendige Maßnahmen

- ! Es braucht flächendeckend migrationssensible Beratungsangebote, damit Familien Unterstützungsangebote besser wahrnehmen und insbesondere die Möglichkeit einer sozialarbeiterischen Betreuung, Sprachkursen, Zugang zu Sport- und Freizeitmöglichkeiten besser nutzen können.
- ! Hierzu bedarf es insbesondere Informationsangebote, die die Sprachbarriere überwinden; Dolmetscher müssen für jede Familie ohne Hürde zugänglich sein. Zugänge zu Kindertagesstätten für Familien mit Fluchthintergrund müssen verbessert werden.

Höchst möglicher Gesundheitsstandard

56. (b) The Committee is concerned about the following issues: Inadequate access to health services for asylum-seeking children and those in irregular migration situation, including treatment of acute illnesses and preventive health care and psychosocial therapy support when necessary.

Die Bundesregierung hat mit der Ratifizierung der UN-KRK anerkannt, dass jedes Kind ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit hat. Dem läuft die Bestimmung von § 4 AsylbLG zuwider, wonach auch Kindern nur eine medizinische Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen zusteht. Ein Zustand, der vom UN-Ausschuss mit Nachdruck und Sorge kritisiert wird, denn dies führt in der Praxis zu einer Mangelversorgung von minderjährigen Asylsuchenden und Geduldeten – zum 31.12.2012 betraf dies laut Statistischem Bundesamt 51.023 Kinder. Das bedeutet für diese: Zahnspangen und Brillen können verweigert werden, chronische Erkrankungen werden nicht behandelt, Therapien für psychische Erkrankungen werden nicht bewilligt. Dadurch werden erhebliche Langzeitschäden für diese Kinder in Kauf genommen. Insbesondere die medizinische Versorgung für Kinder in Gemeinschaftsunterkünften ist unzulänglich. Die Meldepflicht für öffentliche Krankenhäuser verhindert in der Praxis zudem eine medizinische Notversorgung von Kindern ohne regulären Aufenthaltsstatus.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Jedes Kind, das sich in Deutschland aufhält, muss Zugang zu allen notwendigen medizinischen Leistungen erhalten.
- ! Medizinische und therapeutische Angebote müssen migrationssensibel gestaltet sein; dies schließt die Kostenübernahme für Dolmetscher mit ein.
- ! Es braucht einen Ausbau der psychosozialen Therapie für Kinder.
- ! Die Meldepflicht für öffentliche Stellen muss abgeschafft werden. (s.u.)

Unterstützung im Bildungssystem

66. *The Committee also regrets that children from ethnic-minority backgrounds have a significantly weaker record of school achievement, leaving school without certificate twice as often as pupils from non-ethnic minority backgrounds.*

67. (c) *The Committee recommends that the State party: Allocate sufficient human, technical and financial resources to provide additional support to children from an ethnic-minority background within school facilities.*

Wie schon in den Empfehlungen für Deutschland des Sonderberichterstatters zu Bildung (A/HCR/4/29/Add.3), empfiehlt der UN-Ausschuss erneut besondere Anstrengungen im Bildungsbereich. Insbesondere junge Flüchtlinge sind auf eine gezielte und schnelle Unterstützung angewiesen. Aber junge schulpflichtige Flüchtlinge haben nicht flächendeckend Zugang zu den Angeboten der Regelschulen. Vielfach fehlen schulbegleitende Deutschkurse. Der Zugang zu finanziellen Fördermöglichkeiten wie (Schüler-)BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind abhängig von aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die für eine Vielzahl von jungen Flüchtlingen eine weiterführende Bildung unmöglich macht.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Die Länder müssen Flüchtlingskindern den Zugang zur Regelschule ermöglichen und sie angemessen fördern. Es braucht hierfür insbesondere unterstützende Maßnahmen zum Spracherwerb damit ein qualifizierter Schulabschluss erreicht werden kann.
- ! Der Zugang zu BAB und (Schüler-)BAföG muss für alle Flüchtlingskinder ermöglicht werden.
- ! Insbesondere weiterführende Schulen und Hochschulen müssen für junge Flüchtlinge leichter zugänglich ein.
- ! Eine verbesserte Schulförderung muss einhergehen mit dem Abbau von rechtlichen und faktischen Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Kindgerechte Verfahren trotz Handlungsfähigkeit

68. (a) *The Committee however remains concerned that the Asylum Procedure Act (AsylVfG) provides that children of 16 years old have the legal capacity to begin the asylum process on their own. Consequently, in practice children of 16 years and above often do not benefit from the full protection of the youth welfare services and are placed in centres designed to house adult asylum seekers;*

69. (a) *The Committee recommends that the State party ensure an equal and child-friendly treatment for every child under 18 years of age;*

Der UN-Ausschuss fordert die Regierung erneut auf – wie schon in den Abschließenden Beobachtungen aus dem Jahr 2004 – gleiche Bedingungen für alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchende unter 18 Jahren zu schaffen. Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit von Minderjährigen ab dem 16.

Lebensjahr nach § 80 AufenthG und § 12 AsylVfG verhindert in vielen Fällen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende eine angemessene rechtliche Beratung und Vertretung erhalten. Zudem werden immer noch in einigen Bundesländern 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und nicht durch das Jugendamt fachgerecht in Obhut genommen. Auch auf Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Eltern wirkt sich die Handlungsfähigkeit negativ aus, da ihre Asylanträge teilweise nicht kindgerecht behandelt werden.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit muss auf 18 Jahre angehoben werden. Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Meinung aller Flüchtlingskinder in ausländerrechtlichen Verfahren müssen analog zu der Vorgehensweise im Kinder- und Jugendhilfe- bzw. Familienrecht ausgebaut werden.
- ! Eine qualifizierte rechtliche Beratung und Vertretung für alle minderjährige Schutzsuchende muss im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren garantiert werden.
- ! Die Unterbringung von Familien während und nach dem (Asyl-)Verfahren muss die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, welches die Sicherstellung von Hygienestandards, den Raum für Privatsphäre und die Möglichkeit am öffentlichen Leben teilzuhaben einschließt.

Respektvolle Altersfestsetzungen

68. (b) *The Committee however remains concerned that: The age assessment procedure in the State party may involve degrading and humiliating practices and does not produce accurate results, and a significant number of asylum-seeking and refugee children are identified as adults;*

69. (b) *The Committee recommends that the State party ensure that the age assessment procedure applied to asylum-seeking and refugee children is based on scientifically approved methods, in full respect of children's dignity, as recommended in general comment no. 6 (2005);*

Der UN-Ausschuss ist besorgt darüber, dass Flüchtlingskinder ihre Rechte nicht wahrnehmen können, weil sie älter geschätzt werden. Gegenwärtig werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Formen der Altersfestsetzung in Deutschland genutzt, aber nur wenige Städte und Gemeinden haben kindgerechte Verfahren für die Altersfestsetzung etabliert. Viele Jugendliche müssen sich immer noch in entwürdigenden Verfahren begutachten lassen (bspw. Altersschätzung ohne Dolmetscher nur aufgrund des visuellen Eindrucks, medizinische Untersuchungen mit weitgehenden Eingriffen in die Intimsphäre und ohne Gendersensibilität), werden nicht über das Verfahren informiert und haben keine Möglichkeit rechtlich gegen das Ergebnis der Altersfestsetzung vorzugehen. Dies führt dazu, dass Minderjährige in Deutschland als Erwachsene leben müssen und ihnen ihre Rechte vorenthalten werden.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Altersfestsetzungen dürfen lediglich von den zuständigen Jugendämtern im Rahmen der Inobhutnahme initiiert werden. Dabei ist insbesondere die Würde und Verletzlichkeit von Minderjährigen zu berücksichtigen.

- ! Altersfestsetzungen dürfen nur von pädagogisch geschultem Personal durchgeführt werden und müssen auch bei Volljährigkeit den bestehenden Hilfebedarf attestieren.
- ! Die betroffenen Jugendlichen müssen transparent und kindgerecht über das Verfahren und dessen Konsequenzen aufgeklärt und informiert werden und sie müssen ihre Zustimmung zu medizinischen Verfahren geben bzw. diese ohne negative Konsequenzen ablehnen können.
- ! Die betroffenen Personen müssen eine rechtliche Möglichkeit haben Einspruch gegen das Ergebnis zu erheben.

Anerkennung und Behandlung von Kindersoldaten

69. (c) The Committee recommends that the State party improve the identification of child soldiers and children in danger of being recruited and ensure that in such cases they are granted with refugee status, in order to better assess their protection needs and ensure an adequate, psychological and social support;

Der UN-Ausschuss merkt an, dass gegenwärtig keine systematische Identifizierung von ehemaligen Kindersoldaten in Deutschland existiert. Es gibt keine Informationen darüber, wie viele Personen in Deutschland aktuell als ehemalige Kindersoldaten Schutz suchen bzw. erhalten. In den meisten Fällen, in denen Jugendliche angeben als Kindersoldaten gedient zu haben oder aus Furcht vor Rekrutierung geflohen zu sein, wird der Antrag auf Asyl wegen fehlender Glaubhaftigkeit abgelehnt. Dabei kommen seit Jahren viele Minderjährige aus Regionen, in denen die Gefahr, als Kindersoldat eingesetzt zu werden sehr hoch ist. Es fehlt nicht nur an einer Identifizierung von Kindersoldaten, es fehlt auch flächendeckend an psychologischer Unterstützung für Kinder aus Kriegsgebieten.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Es braucht eine systematische Identifizierung von ehemaligen Kindersoldaten, damit diesen eine angemessene Unterstützung geboten werden kann.
- ! Alle Asylverfahren, in denen Asylsuchende vortragen, als Kindersoldaten gedient zu haben, oder vor Rekrutierung geflohen zu sein, sollten von einer unabhängigen Stelle ausgewertet werden.

Abschiebehaft für Minderjährige

69. (d) The Committee recommends that the State party ensure that detention of asylum-seeking and migrant children is always used as a measure of last resort and for the shortest appropriate period of time.

Abschiebehaft kann in Deutschland immer noch auch gegen Minderjährige verhängt werden. Dies umfasst sowohl unbegleitete Minderjährige als auch Minderjährige, die gemeinsam mit ihrer Familie in Abschiebehaft genommen werden können. Diese kann wenige Tage und bis zu 18 Monate betragen. Dabei stehen in fast allen Fällen mildere Mittel zur Verfügung, die oft nicht ausreichend geprüft werden. Fälle von Abschiebehaft bei Minderjährigen sind daher regelmäßig unrechtmäßig. Dennoch weigert sich die Bundesregierung seit Jahren, auf dieses Instrument zu verzichten.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Minderjährige müssen bundesweit von der Abschiebehaft ausgenommen werden.
- ! Die Länder sind aufgefordert von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen und die Möglichkeit der Abschiebehaft bei Minderjährigen grundsätzlich aufzuheben.
- ! Gerichte sollten verstärkt darüber aufgeklärt werden, dass sie stets mildere Mittel und das Kindeswohl bei der Verhängung von Abschiebehaft prüfen müssen.

Meldepflicht

71. The Committee urges the State party to repeal the statutory obligation on all service facilities to inform immigration authorities on any child in situation of irregular migration.

Obwohl die Meldepflicht 2011 durch das 2. Richtlinienumsetzungsgesetz gelockert wurde, sind nach wie vor öffentliche Stellen wie staatliche Krankenhäuser durch § 87 AufenthG verpflichtet, der Ausländerbehörde Menschen ohne Papiere zu melden. Das bedeutet zum Beispiel, dass Kinder ohne Papiere oft an einer medizinischen Unterversorgung leiden und dass Familien in irregulärer Situation keine familienunterstützenden Maßnahmen durch das Jugendamt erfahren.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Der Empfehlung des UN-Ausschusses folgend muss die obligatorische Meldepflicht abgeschafft werden, damit Kinder eine angemessene Versorgung erfahren können.

Opfer von Menschenhandel

73. The Committee recommends that the State party revises its Residence Act in order to remove any conditions linked to the provisions of residence permit to children victims of trafficking.

Gegenwärtig erhalten Opfer von Menschenhandel überwiegend nur einen Aufenthaltsstatus (auf Zeit), wenn sie im Rahmen von Strafverfahren als Zeugen auftreten. Dies gilt auch für Minderjährige. Artikel 14 Absatz der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (Ets Nr. 197) verpflichtet die Staaten, Kindern einen verlängerbaren Aufenthaltstitel auf der Basis des Kindeswohls zu gewähren. Dies gilt unabhängig von deren Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren. Im deutschen Aufenthaltsgesetz gilt aber für Kinder und Erwachsene unterschiedslos § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz, der die Kooperationsbereitschaft explizit voraussetzt.

Notwendige Maßnahmen:

- ! Das Aufenthaltsgesetz muss dahingehend geändert werden, dass Opfer von Menschenhandel bedingungslos einen dauerhaften sicheren Aufenthalt erhalten.
- ! Opfer von Menschenhandel müssen psychosoziale Angebote erhalten.

Kontakt

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Zwinglstr. 4a
10555 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 39 83 69 69

E-mail: info@b-umf.de

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website: www.b-umf.de

Alle Rechte vorbehalten. Copyright © 2014 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Layout & Umschlaggestaltung: Jona Bauer / whaleweb-design.de, Berlin
Bildnachweis: MMchen / photocase.de

